**Änderung der Aufgaben und Befugnisse eines Strahlenschutzbeauftragten**

|  |
| --- |
| Schule |

(Schule)

|  |
| --- |
| Anschrift der Schule, Ansprechperson mit Telefonnummer |

(Anschrift der Schule, Ansprechperson mit Telefonnummer)

Kontaktinformationen des Strahlenschutzverantwortlichen (Schulträger) oder des Strahlenschutzbevollmächtigten (falls eine Bevollmächtigung durch den Strahlenschutzverantwortlichen erfolgt ist):

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Name |
| Funktion | Funktion |
| Anschrift | Anschrift |
| Telefon | Telefon |
| E-Mail | E-Mail |

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich die Aufgaben und Befugnisse des Strahlenschutzbeauftragten

Frau/Herr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Amtsbezeichnung, Name, Vorname)

mit Wirkung vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Datum des Wirksamwerdens)

geändert haben.

**Ihre/Seine Aufgaben und Befugnisse umfassen nunmehr (bitte ankreuzen):**

***Allgemeine Aufgaben, die sowohl den Bereich Schulröntgeneinrichtungen, genehmigungsbedürftige Störstrahler sowie radioaktive Stoffe betreffen:***

Erteilung von Auskünften bzw. Beratung des Personalrats, der Sicherheitsfachkraft, des Kollegiums, der Schulleitung und des Schulträgers in fachlichen Fragen zur Durchführung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung

***Aufgaben, die ausschließlich den Bereich radioaktive Stoffe betreffen:***

Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht oder anderen Veranstaltungen der Schule

Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht sofern eine unmittelbare Mitwirkung einer fachkundigen Lehrkraft nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 StrlSchV zu gewährleisten ist (nur bei genehmigungspflichtigem Umgang, wenn Schülerinnen oder Schüler mitwirken, erforderlich)

Durchführung der ggf. erforderlichen Unterweisungen nach § 63 StrlSchV~~.~~:

a) Unterweisungen von Lehrenden sowie von Schülerinnen und Schülern vor dem ersten Umgang

b) jährliche Unterweisung der Lehrenden sowie Schülerinnen und Schülern, die mit radioaktiven Stoffen im Unterricht umgehen~~.~~;

Die Unterweisungen sind entsprechend § 63 Abs. 6 zu dokumentieren und aufzu-bewaren.

Information des Strahlenschutzverantwortlichen zur fristgerechten Durchführung der erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach § 89 StrlSchV sowie § 185 StrlSchV i. V. m. § 25 Abs. 4 StrlSchV~~.~~

Veranlassung der erforderlichen Dichtheitsprüfungen auf Kosten des Schulträgers~~.~~

Aufbewahrung und Ausgabe von Schlüsseln~~.~~; Buchführung über die Ausgabe von Schlüsseln und den Zugang zu radioaktiven Stoffen~~.~~

Einhaltung des Beschäftigungsverbots für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen für Personen unter 18 Jahren gemäß § 70 StrlSchG (nur bei genehmigungspflichtigem Umgang erforderlich)~~.~~

Buchführung, jährliche Bestandsmeldung und Änderungsmeldungen nach § 85 Abs. 1 StrlSchV (nur bei genehmigungspflichtigem Umgang erforderlich)~~.~~

Änderungsmeldungen zum Bestand gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV (1989) i.V.m. § 208 Abs. 3 StrlSchG (insbesondere Abgabe und den sonstigen Verbleib)

Organisation der Rückgabe von bauartzugelassenen Vorrichtungen an den Hersteller sowie Entsorgung radioaktiver Stoffe über die Landessammelstelle nach § 5 AtEV in Abstimmung mit dem Schulträger und der zuständigen Behörde~~.~~

***Aufgaben, die ausschließlich den Bereich Schulröntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftige Störstrahler betreffen:***

Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungspflichtigen Störstrahlern im Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht oder anderen Veranstaltungen der Schule~~.~~

Durchführung der ggf. erforderlichen Unterweisungen nach § 63 StrlSchV~~.~~:

a) Unterweisungenvon Lehrenden sowie von Schülerinnen und Schülern vor dem ersten Betreiben von Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungspflichtigen Störstrahlern~~.~~

b) jährliche Unterweisung der Lehrenden sowie Schülerinnen und Schülern, die Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungspflichtige Störstrahler betreiben;

Die Unterweisungen sind entsprechend § 63 Abs. 6 zu dokumentieren und aufzubewaren.

Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung oder eines genehmigungspflichtigen Störstrahlers im Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht, sofern eine unmittelbare Mitwirkung einer fachkundigen Lehrkraft nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StrlSchV zu gewährleisten ist (nur beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung oder eines genehmigungspflichtigen Störstrahlers, wenn Schülerinnen oder Schüler mitwirken, erforderlich)~~.~~

*Sonstige Aufgaben:*

weitere Aufgaben zur Erfüllung der Pflichten der/des Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 72 Abs. 2 StrlSchG (bitte explizit eintragen):

|  |
| --- |
| Weitere Aufgaben |

**Wichtig!!!** Es ist sicherzustellen, dass die Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten nach §§ 71 und 72 Abs. 2 StrlSchG auch nach Änderung der Aufgaben und Befugnisse eines Strahlenschutzbeauftragten weiter vollumfänglich in der Schule wahrgenommen werden. Dies kann bedeuten, dass bestimmte Pflichten von einem weiteren, in seinem Aufgabenbereich erweiterten, Strahlenschutzbeauftragten wahrzunehmen sind. Auch diese Veränderung ist der Behörde (Regierungspräsidium) mitzuteilen.

…………………………………………………………………..

(Ort, Datum, Unterschrift Strahlenschutzverantwortlicher oder (falls eine Bevollmächtigung erfolgt ist) Strahlenschutzbevollmächtigter)

…………………………………………………………………..

(Ort, Datum, Unterschrift Strahlenschutzbeauftragter)

Verteiler:

* Original der unterschriebenen Änderung der Befugnisse eines Strahlenschutzbeauftragten an den bestellten Strahlenschutzbeauftragten
* Kopie der unterschriebenen Änderung der Befugnisse eines Strahlenschutzbeauftragten an den Strahlenschutzverantwortlichen
* Kopie der unterschriebenen Änderung der Befugnisse eines Strahlenschutzbeauftragten an den Strahlenschutzbevollmächtigten
* Kopie der unterschriebenen Änderung der Befugnisse eines Strahlenschutzbeauftragten an den Personalrat
* Kopie der unterschriebenen Änderung der Befugnisse eines Strahlenschutzbeauftragten an die zuständige Behörde (Regierungspräsidium)